

Häufig gestellte Fragen - FAQ

Mittlere Stromspeicheranlagen

1.	Wie viele Anträge können insgesamt gestellt werden?	2
2.	Wie groß darf der Speicher sein, der im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung zur Förderung beantragt wird?	2
3.	Darf der Speicher größer als 1.000 kWh errichtet werden?	2
4.	Können mehrere Speicher in einem Antrag zusammengefasst werden?	2
5.	Können die erneuerbare Stromerzeugungsanlage (zum Beispiel PV-Anlage) und die Speicheranlage an verschiedenen Standorten aufgestellt werden?	2
6.	Kann der Kauf sowie die Installation und Inbetriebnahme einer Stromspeicheranlage von verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden?	2
7.	Was ist beim Einsatz von „second use“ Speichern im Zuge der Endabrechnung nachzuweisen?	2
8.	Sind Wasserstoffspeicher förderungsfähig?	2
9.	Wie ist die Kommunikation mit anderen Komponenten zu verstehen?	2
10.	Ich möchte einen Antrag für eine mittlere Stromspeicheranlage stellen und diese für den Regelenergiemarkt präqualifizieren. Muss die Zusage durch den Übertragungsnetzbetreiber oder durch die Übertragungsnetzbetreiberin zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen?	3
11.	Die Maßnahme soll durch Contracting, Leasing oder Mietkauf finanziert werden. Was muss ich beachten? 3	
12.	Wann wird der Zuschlag für Anlagen in Regionen mit besonderem Schwerpunkt auf Klimaschutz von 10 Euro/kWh vergeben?	3
13.	Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?	4
14.	Sind Privatpersonen antragsberechtigt?	4
15.	Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?	4
16.	Wie lang ist für die Umsetzung der Anlagen Zeit?	4
17.	Wann wird die Förderung ausbezahlt?	5
18.	Sind Fristverlängerungen für die Projektumsetzung möglich?	5
19.	Wann kann mit dem Bau begonnen werden?	5
20.	Ist die Aufteilung eines Stromspeichers auf mehrere Förderprogramme möglich?	5
21.	Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls zur Förderung einreichen?	5
22.	Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten?	5

1. Wie viele Anträge können insgesamt gestellt werden?

Gemäß Leitfaden sind maximal 5 Anträge je antragstellende Person im Rahmen dieser Ausschreibung möglich. Diese maximale Anzahl an möglichen Anträgen bezieht sich auch auf Anträge eines Konzerns, einer Unternehmensgruppe oder einer Unternehmensmarke.

2. Wie groß darf der Speicher sein, der im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung zur Förderung beantragt wird?

Der Speicher muss (inklusive allfälligem Bestand) > 50 kWh aufweisen und wird (unabhängig vom Bestand) bis maximal 1.000 kWh gefördert.

3. Darf der Speicher größer als 1.000 kWh errichtet werden?

Ja, der Speicher darf größer errichtet werden. Gefördert werden maximal 1.000 kWh.

4. Können mehrere Speicher in einem Antrag zusammengefasst werden?

Nein. Es muss jeder Speicher eigens beantragt werden.

5. Können die erneuerbare Stromerzeugungsanlage (zum Beispiel PV-Anlage) und die Speicheranlage an verschiedenen Standorten aufgestellt werden?

Nein, gemäß Leitfaden ist dies nicht möglich (siehe Leitfaden, Kapitel 5.2).

6. Kann der Kauf sowie die Installation und Inbetriebnahme einer Stromspeicheranlage von verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden?

Die Rechnung für die Stromspeicheranlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt sein. Die Installation und Inbetriebnahme können durch ein anderes Unternehmen erfolgen, welches befähigt ist, diese Dienstleistung zu erbringen.

7. Was ist beim Einsatz von „second use“ Speichern im Zuge der Endabrechnung nachzuweisen?

Bitte beachten Sie: dass die gebrauchte Anlage (second use) die kostengünstigere Alternative gegenüber einer Neuanlage darstellen muss (**Vergleichsangebot**), dass die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie Reparatur- und Servicemöglichkeiten über den Zeitraum der geltenden Behaltefrist (**5 Jahre, Bestätigung seitens Fachbetrieb**) gesichert sind und das gebrauchte Investitionsgut nicht bereits gefördert wurde (**Bestätigung durch den antragstellende Person als Selbsterklärung**). Diese Nachweise sind bitte spätestens bei der Endabrechnung zu erbringen.

8. Sind Wasserstoffspeicher förderungsfähig?

Nein, das Speichermedium Wasserstoff ist im Programm nicht vorgesehen.

9. Wie ist die Kommunikation mit anderen Komponenten zu verstehen?

Bezüglich Kommunikation mit Energiemanagementsystem und externer Ansteuerung reicht die Fähigkeit des Speichers aus. Es muss eine generelle Kommunikationsfähigkeit des Speichers mit anderen Komponenten des Stromnetzes möglich sein, sodass der Speicher auch extern ansteuerbar ist.

10. Ich möchte einen Antrag für eine mittlere Stromspeichieranlage stellen und diese für den Regelenergiemarkt präqualifizieren. Muss die Zusage durch den Übertragungsnetzbetreiber oder durch die Übertragungsnetzbetreiberin zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen?

Aufgrund der zeitlich begrenzten Einreichfrist und des Prozesses zur Erlangung der Präqualifikation ist es möglich, die Dokumente zum Nachweis des positiv abgeschlossenen Aufnahmeverfahrens nachzureichen. Jedenfalls ist es erforderlich dem Projektantrag eine Absichtserklärung beizulegen, in der das Bestreben nach einer Teilnahme am Regelenergiemarkt bekundet wird (gemäß Leitfaden, Kapitel 3.0). In der Projektbeschreibung ist eine detaillierte technische Darlegung bezüglich der geplanten Präqualifikation und Teilnahmemärkten zu geben. Entsprechende Unterlagen bezüglich des laufenden Aufnahmeverfahrens sind dem Antrag ebenfalls beizulegen.

Erklärung:

Die Teilnahme am Regelenergiemarkt ist eine Option, um einen Speicher netzdienlich zu betreiben und ist somit nicht verpflichtend. Es gibt dazu auch keine Vorgaben, auf welcher Ebene etc. das passieren müsste.

Die Teilnahme an der Strombörse und der Absicht von den schwankenden Strompreisen zu profitieren, wird nicht als netzdienlich angesehen. Der alleinige oder überwiegende Betrieb des Speichers mit „Börsenstrom“ ist nicht förderungsfähig. Der Speicher muss immer direkt an eine Erzeugungsanlage (am gleichen Standort) gekoppelt sein und zumindest zu 75 % seiner jährlichen Energie daraus beziehen.

11. Die Maßnahme soll durch Contracting, Leasing oder Mietkauf finanziert werden. Was muss ich beachten?

Der Förderungsantrag muss vor Unterzeichnung des Leasing-, Mietkauf- und Contractingvertrags beziehungsweise vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingereicht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.

Die Anlage muss gemäß Leasing- oder Mietkaufvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Diese Finanzierungsinstrumente sind im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nicht zulässig. Daher können diese Projekte können mit nationalen Mitteln unterstützt werden.

12. Wann wird der Zuschlag für Anlagen in Regionen mit besonderem Schwerpunkt auf Klimaschutz von 10 Euro/kWh vergeben?

Der Zuschlag kann dann vergeben werden, wenn die antragstellende Person/das antragstellende Unternehmen zum Zeitpunkt des Programmstarts (10.06.2024) in einer Gemeinde liegt, die ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit einer KEM, KLAR oder Leader Region besitzt.

13. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?

Unternehmen werden nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der geltenden Fassung (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gefördert. Die Einteilung in die Unternehmensgrößen erfolgt nach nachstehender Tabelle:

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz oder Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR (1996: 40 Mio. EUR) oder ≤ 43 Mio. EUR (1996: 27 Mio. EUR)
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR (1996: 7 Mio. EUR) oder ≤ 10 Mio. EUR (1996: 5 Mio. EUR)
Kleinst- unternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert) oder ≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)

Detailliertere Informationen dazu finden Sie unter:

ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

14. Sind Privatpersonen antragsberechtigt?

Grundsätzlich handelt es sich bei dem gegenständlichen Programm der „mittleren Speicher“ um ein betriebliches Förderungsprogramm. Privatpersonen sind dann antragsberechtigt, wenn Sie in Form einer GesbR organisiert sind oder als Elektrizitätsunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 Z 11 ElWOG 2010 auftreten. Das bedeutet:

Ziffer 11. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

15. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?

Der BKI ist nur dann nötig, wenn die Investitionskosten über 100.000 Euro liegen. Sollte ein solcher Betrag in der Online-Einreichung angegeben werden, dann wird dieses Feld zum Pflichtfeld – das heißt, dass der Förderungsantrag nur abgeschickt werden kann, wenn an dieser Stelle die Unterlage hochgeladen wurde.

16. Wie lang ist für die Umsetzung der Anlagen Zeit?

Die Anlagen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Fördervertrages umgesetzt werden.

17. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird Ihnen ein Förderungsvertrag zur Gegenzeichnung übermittelt. Nach Umsetzung des Projektes müssen Sie die Endabrechnungsunterlagen übermitteln (siehe dazu Punkt 3 „Auszahlung“ und Punkt 4 „Technische Auflagen“ in Ihrem Vertrag). Nach positiver Prüfung dieser Unterlagen erhalten Sie von uns ein Informationsschreiben, in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird.

18. Sind Fristverlängerungen für die Projektumsetzung möglich?

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Dafür ist ein schriftlicher Antrag mit neuem Zeitplan und Begründung für die erforderliche Verlängerung bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

19. Wann kann mit dem Bau begonnen werden?

Mit dem Bau kann unmittelbar nach Erhalt des Bestätigungsmails der Kommunalkredit Public Consulting (KPC), dass der Antrag vollständig eingelangt ist; begonnen werden. Die Zusage der Förderung erfolgt allerdings erst mit dem Förderungsvertrag. Es steht dem Betrieb allerdings frei, mit dem Baubeginn den Erhalt des Förderungsvertrages abzuwarten.

20. Ist die Aufteilung eines Stromspeichers auf mehrere Förderprogramme möglich?

Nein, eine Teilung ein- und desselben Stromspeichers mit ein- und demselben Zählpunkt und einem Wechselrichter sowie Einreichung bei verschiedenen Förderprogrammen (zum Beispiel 50 kWh im Rahmen der „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – energieautarke Bauernhöfe“ und 100 kWh im Rahmen der „mittleren Stromspeicher“) ist nicht zulässig. Eine Speichererweiterung über verschiedene Programme ist möglich (zum Beispiel ein Speicher wurde im Rahmen der energieautarken Bauernhöfe bereits genehmigt – und ein zweiter Speicher wird in einem neuen Projekt im Rahmen der „mittleren Speicher“ als Erweiterung dazu eingereicht).

21. Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls zur Förderung einreichen?

Nein. Die Mehrwertsteuer kann nicht mitgefördert werden.

22. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel. +43 (0) 1/31 6 31 - 716

umwelt@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at/mittelspeicher